

Heike Rabe

Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt¹

Unbefangen betrachtet beschäftigt sich der Beitrag mit einem Thema, das zwar akademisch seit Jahren beständig diskutiert und für förderungswürdig erachtet wird, dessen praktischer Anwendungsbereich aber im Erwachsenenstrafrecht hartnäckig einen doch recht bescheidenen praktischen Stellenwert einnimmt. So hat der Täter-Opfer-Ausgleich einen geschätzten Anwendungsbereich von 20-40 % aller anklagefähigen Verfahren, bleibt aber regelmäßig in seiner Durchführung unter 2 %². Betrachtet man dann aber die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in letzter Zeit genauer, die Verankerung des TOA im § 153 a Nr. 5 StPO im Dezember 1999, den politischen Willen zur Förderung des TOA, langsam aber beständig ansteigende Fallzahlen in den TOA-Einrichtungen sowie die Art der Delikte, die im TOA behandelt werden, 70 % sind Körperverletzungen und andere Gewaltdelikte³, kann man davon ausgehen, dass der TOA in den nächsten Jahren für die Fälle häuslicher Gewalt flächendeckender relevant werden wird.

Relevanz, das Thema TOA bei häuslicher Gewalt, erneut zu diskutieren, zeigt sich bereits in der uneinheitlichen Behandlung des Themas in den Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt,⁴ aber auch in den verschiedenen Bundesländern. Wo z. B. die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern eine Richtlinie herausgeben hat, nach der bei Fällen häuslicher Gewalt der TOA regelmäßig nicht anzuwenden ist, finanziert das Senatsamt für die Gleichstellung Hamburg ein Modellprojekt, in dessen Rahmen alle Fälle häuslicher Gewalt zunächst in den TOA überwiesen werden sollen.

1. Entwicklung des TOA

Ein Ergebnis der kriminologischen Sanktionsforschung Ende der 70er Jahre war, stark verkürzt, die

Überschätzung des Einflusses strafjustizieller Maßnahmen auf menschliches Verhalten. Die im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Sanktionen der Geld- oder Freiheitsstrafe hatten sich nicht unbedingt als ein wirksames Mittel zur Reduzierung und Kontrolle von Kriminalität dargestellt. Die Frage nach dem Nutzen der angewandten Strafen war bis zu diesem Zeitpunkt fast ausschließlich täterorientiert ausgerichtet. Bei der Diskussion um die Verteidigungsrechte des Beschuldigten und seinem Schutz vor ungerechtfertigten Übergriffen der staatlichen Organe in einem Strafverfahren wurden die Interessen der Opfer nur am Rande erörtert. Aufgrund dieser Erkenntnis wurde begonnen, das Opfer verstärkt in den Blick zu nehmen. Parallel zur Legitimationskrise des Sanktionenrechts startete eine Diskussion um die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Der TOA bildet eines der Symbole für den Wechsel in der Blickrichtung der Strafrechtstheorien und der Strafrechtspraxis. Er steht für eine Entwicklung hingehend zu einem merklichen Ernstnehmen der Opferinteressen und der damit verbundenen Menschen, zu einer Fokussierung auf den Schutz individueller Rechtsgüter.⁵

2. Was ist TOA ?

TOA wird als tatbezogener Ausgleich zwischen einem Beschuldigten und seinem Opfer definiert, der als freiwillige vertragliche Absprache zwischen beiden durch die Vermittlung eines neutralen Dritten herbeigeführt wird. Kernstück des TOA ist das Ausgleichsgespräch, an dessen erfolgreichem Ende sowohl die Schlichtung eines aus einer Straftat entstandenen Konfliktes als auch die materielle Schadenswiedergutmachung stehen soll.⁶

Der TOA kann in der Praxis das strafrechtliche Verfahren einerseits ersetzen, andererseits kann er zum Strafverfahren hinzutreten. Im ersten Fall, der

1 Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Referates, das ich anlässlich eines Arbeitstreffens der „Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“ (WiBIG, www.wibig.uni-osnabrück.de) mit 9 begleiteten Projekten im Oktober 2000 in Berlin gehalten habe.

2 Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, März 2000.

3 Zahl entnommen aus der bundesweiten TOA-Statistik für 1996 in: Dölling, D. u.a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1998, S.198; siehe auch den Vergleich von TOA Projekten bei Keudel, A., Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein, Mainzer Schriften Band 24, Weisser Ring, Verlags-GmbH, Mainz 2000, S.88 ff.

4 Stark verkürzt gesagt handelt es sich dabei um institutionalisierte Kooperationsbündnisse aller Einrichtungen, Projekte und Professionen, die gegen häusliche Gewalt arbeiten oder gesellschaftliche Verantwortung dafür tragen. Sie verfolgen als Zielsetzung die künftige Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt, siehe ausführlicher dazu Kavemann, B., Leopold, B. u.a., Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) – Universität Osnabrück, Band 193 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln 2001.

5 Ausführlich dazu Hartmann, U., Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998, S. 11-14.

sogenannten Diversion, wird der TOA bereits im Ermittlungsverfahren durchgeführt. Hier entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob einer TOA-Einrichtung ein Fall zugeleitet wird, der ausgleichsfähig erscheint. Die letztendliche Entscheidung bezüglich der Eignung obliegt aber dem Vermittler/ der Vermittlerin der Einrichtung. Trotz unterschiedlicher Verwendung in der Praxis von Schlichtungsprojekten finden sich zumindest sinngemäß in jeder Konzeption ähnlich lautende Voraussetzungen zur Fallüberweisung und praktischen Durchführung eines TOA wieder. Insgesamt lassen sich daraus Bedingungen festlegen, die am häufigsten genannt werden und bei den Befürwortern des TOA als konsensfähig gelten.⁷

- Es sollte ein persönlich geschädigtes Opfer vorliegen. Ist eine Institution geschädigt, sollte zumindest eine konstante Ansprechperson vorhanden sein.
- Voraussetzung ist ein hinreichend aufgeklärter und anklagefähiger Sachverhalt, d.h. unter anderem, der Täter muss eine schädigende Handlung einräumen.
- Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einem Ausgleichsversuch muss gewährleistet werden.
- Vorbestrafte Täter sind nicht zwingend auszuschließen.
- Es sollten keine Bagatelldelikte vorliegen, die ansonsten folgenlos eingestellt würden.
- Hinsichtlich der Schwere der Delikte findet sich keine einheitliche Aussage. Grundsätzlich soll es keine Deliktsbeschränkung geben. Überwiegend angenommen wird aber die Anwendbarkeit bei leichter bis mittlerer Kriminalität.

Ist ein Fall von der Schlichtungsstelle zunächst als geeignet eingestuft, werden erst der Täter und dann das Opfer kontaktiert und über ihre Teilnahmebereitschaft befragt. Dabei wird auf Opfer- wie auf Täterseite darauf geachtet, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt. Im Anschluss daran werden mit Täter und Opfer getrennte Vorgespräche geführt, in denen insbesondere das Opfer seine Interessen und Bedürfnisse darlegen kann. Die Vermittler verstehen sich dabei als neutrale Dritte, die weder über Entscheidungsgewalt noch über Zwangsmittel verfügen. Ihre Aufgabe besteht darin, den Parteien bei der Ausein-

dersetzung über die Tat und ihre Interessen zu helfen und einen Weg zu einer Einigung zu finden. Hierbei obliegt ihnen die Kontrolle über die Einhaltung gewisser Verfahrensgrundsätze wie Allparteilichkeit, Empowerment und Parteiautonomie.

Nachdem die Parteien eine Einigung erzielt haben, erfolgt ein Bericht der Vermittlerin/ des Vermittlers an die zuständige Staatsanwaltschaft. Bei erfolgreichem Abschluss wird das Verfahren eingestellt, überwiegend nach § 153 a I S.1 Nr. 5 StPO.⁸ Eine Anklage und Hauptverhandlung wird dadurch vermieden.

Weitere rechtliche Regelungen finden sich für den zweiten Fall, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und der TOA begleitend zum Strafverfahren durchgeführt wird.⁹ Hierbei kann es dann entweder während des Strafverfahrens zu einer Einstellung unter Erteilung der Auflage eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 153 a II StPO durch das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder im Urteil zu einer Strafmilderung gemäß §§ 46 a StGB i. V.m. § 49 I StGB kommen. § 46 a StGB gibt dem Gericht u.a. die Möglichkeit, die Strafe zu mindern, wenn der Täter „in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat“.¹⁰

Erhebungen zur sogenannten TOA Statistik, die von der Forschungsgruppe TOA der Lehrstühle bzw. kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg, Konstanz, Marburg und Tübingen in Zusammenarbeit mit dem TOA Servicebüro der deutschen Bewährungshilfe in Köln und inzwischen mehr als 60 Projekten bzw. Einrichtungen in den Bundesländern durchgeführt werden, weisen ein paar grundlegende Zahlen aus. Vollständig verfügbar sind Daten zuletzt für den Jahrgang 1996. Danach wurden 87 % aller TOA Verfahren im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Weitere 8,2 % wurden im Zwischenverfahren durch den Richter überwiesen.¹¹ Das bedeutet, dass circa 95 % aller TOA Verfahren zur Vermeidung einer Hauptverhandlung geführt haben.

Hinsichtlich der Auswahl der Fälle ist der hohe Anteil an Körperverletzungsdelikten (einfache und

6 Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems März 2000.

7 TOA Standards 2000 des TOA-Servicebüro der DBH Köln; Hartmann, Ute Ingrid, Täter-Opfer-Ausgleich im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, S.128 ff., in: Hassemer, Elke, 10 Jahre TOA und Konfliktschlichtung: Der TOA als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregulierung?, Bericht über das Forum 1995, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1997.

8 Siehe auch graphische Darstellung des Ablaufes eines TOA von der Anzeigenaufnahme durch die Polizei bis zur Beendigung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bei

Hochmann, Jessica, Qualitätssicherung beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: Neue Kriminalpolitik 1998, S. 32.

9 In der Praxis ist jedoch insbesondere die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach § 153 a StPO von Bedeutung, s. Hartmann, U. 1998 (Fn.5), S. 25.

10 Siehe die ausführliche Auseinandersetzung mit der gerichtlichen Praxis in Bezug auf § 46 a StGB bei: Oberlies, D., Der Täter-Opfer-Ausgleich. Theorie und Glaubensrichtung, in: STREIT 3/2000, S. 102 ff.

11 Dölling, D. u.a. 1998 (Fn. 3), Tabelle 10, S.157.

gefährliche Körperverletzung) mit einem Anteil von 62,5 % unter den Ausgleichsfällen bemerkenswert. Darauf folgen der Tatbestand der Sachbeschädigung mit 14,3 % und die Beleidigung mit 9,3 %, ¹² alles typische Delikte, die im Kontext häuslicher Gewalt verwirklicht werden.

Von den Geschädigten, denen die Teilnahme an einem TOA vorgeschlagen wurde, waren auch bei den Körperverletzungs- und Gewaltdelikten fast 76 % dazu bereit. ¹³ Die Ausgleichsbereitschaft der Beschuldigten war noch höher und lag bei 89 %. ¹⁴

3. Was will der TOA?

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist angetreten mit dem Ziel, den bisherigen Schwächen bezüglich der Stellung des Opfers im Strafverfahren entgegenzuwirken. In dem Ausgleichsgespräch soll das Opfer als Person mit dem ihm zugefügten Leid und Schaden wahrgenommen und respektiert werden. Ihm wird eine Position zugesprochen, die über die Funktion des Belastungszeugen hinausgeht. Die geschädigte Person bekommt die Möglichkeit, eine aktive Rolle in der Behandlung der Straftat zu übernehmen. Die persönliche Begegnung in einem Gespräch mit dem

Täter kann dazu beitragen, dass das Opfer die Tat verarbeiten und seine Ängste reduzieren kann. Das Opfer hat durch den unmittelbaren Kontakt mit dem Schädiger die Möglichkeit in Erfahrung zu bringen, warum ausgerechnet sie /er als Person betroffen wurde. Weiter scheint es auch wichtig zu sein, herauszufinden, welche Motive den Täter zur Tat veranlassen. Ein Ausgleichsgespräch kann schließlich dazu führen, das Geschehene zu relativieren und die eventuell entstandene grundsätzliche Furcht vor Kriminalität sowie dem erneuten persönlichen „Opferwerden“ realitätsbezogener einzuschätzen und Vertrauen in die Rechtsordnung wiederherzustellen. ¹⁵

Auf Seiten des Täters bedeutet die persönliche Begegnung mit dem Opfer, dass er mit dem Opferleid konfrontiert wird und sich mit der Tat und ihren Folgen auseinandersetzen muss. Der Täter erhält die Reaktion auf seine Tat konkret von der Person, die er geschädigt hat. Das Opfer kann durch seine unmittelbare Betroffenheit authentisch darlegen, welche Auswirkungen die Tat hervorgerufen hat. Hiermit erhofft man sich, dem Täter die Möglichkeit zu verwehren, sein Handeln zu bagatellisieren oder auf eine Verursachung oder gar „Mitschuld“ des Opfers zu-

12 Dölling, D. u.a. 1998 (Fn. 3), Tabelle 13, S. 160, 161.

13 Dölling, D. u.a. 1998 (Fn. 3), Tabelle 24, S. 175.

14 Dölling, D. u.a. 1998 (Fn. 3), Tabelle 28, S. 178.

15 Dölling, D. u.a. 1998 (Fn. 3), S. 25; Keudel, A. 2000 (Fn. 3), S. 8; Hartmann, U. 1998 (Fn. 5) S. 29.

rückzuführen. Sicherlich herrscht auf Seiten des Täters auch die Hoffnung auf Sanktionsmilde oder gänzlichen Verzicht auf Strafe. Dass diese Hoffnung das alleinige Motiv des Täters darstellt und ihn letztendlich erst dazu bewegt, an einem Ausgleich teilzunehmen, wird dabei in Kauf genommen.¹⁶

Über diese personenbezogenen Aspekte hinaus wird als weitere Zielsetzung von TOA-Programmen die Humanisierung der Strafrechtspflege durch den Abbau herkömmlicher Sanktionen genannt. Weiterhin erhofft man sich durch die Aussöhnung von Täter und Opfer, gerade wenn ein zivilrechtlicher Ausgleich gelingt, eine Entlastung der Justiz.¹⁷

4. Kritik an der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei häuslicher Gewalt

Nach einem Überblick über die Entwicklung, den Ablauf, sowie die Ziele des TOA im Erwachsenenstrafrecht, werde ich jetzt auf die spezielle Problematik des TOA bei häuslicher Gewalt überleiten und zunächst die immer wieder auftauchenden Kritikpunkte und ihre Erwidern aufzeigen. Die Kritik hat mehrere Aspekte, die sich sinnvoll unterscheiden lassen.

Sie ist einmal grundsätzlicher Natur und stellt die Frage nach der Geeignetheit des Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens als Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf Fälle häuslicher Gewalt. Der TOA ist eine Methode, die neben der materiellen Schadenswiedergutmachung die Lösung eines Konfliktes zum zentralen Thema macht. Nach Auffassung der Kritiker/innen suggeriert die Begrifflichkeit des Konfliktes etwas Gemeinsames, von zwei Seiten Verursachtes, es drohe dabei die Verschleierung des Vorliegens einer einseitig begangenen Straftat. Da es gerade bei Beziehungstaten eine gesellschaftliche Tendenz gebe, der Betroffenen eine Mitschuld an der Tat anzulasten, sei der TOA als typische Reaktionsform des Staates auf Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt nicht vertretbar.¹⁸

In diesem Zusammenhang steht auch die weitere Befürchtung der mangelnden Normverdeutlichung des TOA. In einem Bereich, in dem die Norm der Gewaltfreiheit, also die strafrechtliche Verbotsnorm,

keineswegs als selbstverständlich akzeptiert wird, müsse man jeder möglichen Unschärfe entgegentreten. Es gehe vorrangig um das Argument der Sanktionsgleichheit in Relation zu anderen strafrechtlichen Normen. Dies sei unter Umständen nur mit der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen zu erreichen.¹⁹

Weiterhin wird kritisch angemerkt, dass der TOA von seiner Konzeption her eine punktuelle Intervention darstelle.²⁰ Sieht man als ein Ziel staatlicher Reaktion auf Straftaten die Verhinderung weiterer zukünftiger Straftaten, bedeutet das, übertragen auf häusliche Gewalt, die Vermeidung gewalttätiger Übergriffe gegen Frauen in bestehenden oder ehemaligen Partnerschaften. In bereits länger andauernden Gewaltbeziehungen kann eine tiefe Verstrickung in Gewaltmuster vorliegen und gegenseitige Abhängigkeiten trotz Gewalt bestehen. Hier scheint ein unter Umständen auch mehrmalig stattfindendes Ausgleichsgespräch nicht die geeignete Intervention, um einen Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

BefürworterInnen des TOA stimmen hiermit insoweit überein, dass ein Ausgleichsgespräch nicht verhaltensverändernd und somit gewaltbeendend wirken kann, sagen aber, dies sei auch nicht der Ansatz des TOA. Der TOA biete die Möglichkeit mit dem Täter und vor allem unter Beteiligung des Opfers, herauszufinden, was die Bedürfnisse, insbesondere auch die über die Zeitdauer des TOA-Verfahrens hinaus gehenden Schutz- und Bestärkungsbedürfnisse des Opfers sind und was es braucht, um die Straftat als gesühnt anzusehen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen gelte es in einer Vereinbarung festzulegen und deren Einhaltung über einen durchaus mehrmonatigen Zeitraum hinweg zu kontrollieren. Dies kann unter Umständen auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, also einer längerfristigen Maßnahme mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auf eine Verhaltensänderung, sein.²¹ Der TOA bei Partnergewalt spiele eine wichtige aber dennoch ganz klar „nur“ eine vermittelnde Rolle. Entscheidend für die Beendigung von Gewalt sei die Teilnahme an weiterführenden Unterstützungsangeboten wie Beratung oder Therapie.²² Zum Teil wird die Erwartungsvorgabe eines mediativen Verfahrens bei Partnergewalt reduziert auf „die Einleitung eines längerfristi-

16 Hartmann, U., 1998 (Fn.5) S. 23.

17 Hochmann, Jessica, Qualitätssicherung beim Täter-Opfer-Ausgleich in: Neue Kriminalpolitik 1998, S. 30; Netzig, L., Petzold, F., Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht: Die Ergebnisse der Begleitforschung des Waage-Projektes. Christian Pfeiffer (Hrsg.), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S.52.

18 Frommel, M., Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen häusliche Gewalt?, in: Kritische Justiz 1/ 2001.

19 Pelikan, C., Stangl, W., „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen, in: Hammerschick/

Pelikan/Pilgram (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der „Außergerichtliche Tatausgleich“, Baden-Baden, 1994, S. 63, 64.

20 Ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Punkt bei Pelikan, C., Mediation bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften, Hamburg 1999, S.29, 30; kurz: Pelikan, C., Hönsch, B., Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften. Das Strafverfahren und der Außergerichtliche Tatausgleich. Wien 1999, Band 1, S. 2.

gen Prozesses“. Ziele eines TOA könnten allenfalls sein, „ein Stück Versöhnung mit der Realität und persönlicher Integration des Leides, ein kleiner Zuwachs an kommunikativer Kompetenz und eine Ich-Stärkung für den schwächeren Teil, um sich selbst helfen zu können oder sachgerechte Hilfe suchen zu können“.²³

Zu der Frage der grundsätzlichen Eignung tritt die Kritik an der praktischen Durchführung des TOA. Auch sie hat mehrere Aspekte. Es wird vorgebracht, dass zur Durchführung des TOA als mediativem Verfahren Voraussetzungen gegeben sein müssen, deren Vorliegen bei von wiederholenden Gewalttaten Betroffenen oftmals nicht gewährleistet werden kann.

Die erste unabdingbare Voraussetzung für seine Durchführung müsse die freiwillige und wohlinformierte Entscheidung der Geschädigten für die Teilnahme am und die Kooperation im Konfliktregelungsprozeß sein.²⁴ Kritiker/innen geben an diesem Punkt zu bedenken, dass geschädigte Frauen aus Angst vor Repressalien oftmals ihren Strafantrag zurückziehen oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Damit liege die Befürchtung nahe, dass sie unter Ausübung von Druck seitens des Täters auch einem TOA zustimmen, um diesem unter Umständen eine Hauptverhandlung und die drohende Verhängung einer Geld- bzw. Freiheitsstrafe zu ersparen. So warnt Christa Pelikan, „die Sorge um die mögliche Erpressbarkeit von Frauen ernst zu nehmen und in Rechnung zu stellen, dass Frauen, bevor sie anzeigen, oftmals eine viele Jahre dauernde Mißhandlungsgeschichte erlitten haben, die auch eine Erpressungsgeschichte sein kann“.²⁵

Die zweite Voraussetzung für die Durchführung eines mediativen Verfahrens ist die Ressourcengleichheit, ein Machtgleichgewicht, das zwischen den Kon-

fliktparteien herrschen muss, um einen opfergerechten Schadensausgleich überhaupt finden zu können. In Fällen häuslicher Gewalt bestünde die Gefahr eines Machtgefälles, aufgrund dessen die Frauen nicht in der Lage seien, in Gegenwart ihres derzeitigen oder ehemaligen Partners ihre Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren, einzufordern und letztendlich in einen Ausgleichsvertrag einzubringen. Sie könnten eventuell Vereinbarungen zustimmen, die nicht enthielten was ihnen zustünde.²⁶

Gegen die beiden letztgenannten Aspekte argumentieren die BefürworterInnen des TOA mit der Abweichung von der üblichen Verfahrensweise. Es wird versucht, die Freiwilligkeit der Teilnahme dadurch zu sichern, dass die Geschädigte als erste kontaktiert wird und die KonfliktschlichterInnen ihre Teilnahmebereitschaft zu einem Zeitpunkt erfragen, an dem der Beschuldigte noch keine Kenntnis von der Möglichkeit eines TOA hat. Dem bestehenden Machtgefälle begegne man mit einer Stärkung, mit der Aktivierung sozialer und psychischer Ressourcen der unter Umständen schwächeren Geschädigten während des Ausgleichsgesprächs und dem Einsatz eines gemischtgeschlechtlichen Vermittlungsteams.²⁷ Konfliktregelung, so wie sie z.B. in Österreich praktiziert und probiert wird, verfährt nach einem Konzept, „das die Forderung nach Neutralität hinter sich gelassen hat, das Allparteilichkeit mit dem Schutz und der Mächtigung der Schwächeren zu verbinden sucht“.²⁸

Als abschließendes politisches Argument gegen den TOA bei Fällen häuslicher Gewalt wird immer wieder die Symbolfunktion des Strafrechts angeführt. Die Forderung, das Strafrecht bei Gewaltdelikten gegen Frauen zu mobilisieren, ist zugleich eine Strategie, die Situation innerhalb von Familie und Partnerschaft öffentlich zu problematisieren und po-

21 Aus einem Gespräch am 4. Oktober 2000 mit Herrn Richter von der Waage Hannover e.V., Verein für Konflikt-schlichtung und Wiedergutmachung. Die Waage führt u.a. seit Jahren als Baustein des HAnnoverschen InterventionsProjektes gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) den TOA im Kontext häuslicher Gewalt durch; zum Teil ähnlich Glaeser, Bernd, Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen, S. 7 f., in: TOA Infodienst, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2001.

22 Glaeser, Bernd, Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen, S. 12, in: TOA Infodienst, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2001; zumindest für ein Zusammenspiel von TOA und Beratung: Delattre Gerd, Opferperspektive im Täter-Opfer-Ausgleich. Von der konstruktiven Rolle der Opferhilfe im TOA Verfahren, in: Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven – Dokumentation des 10. Mainzer Opfer-Forums, Weisser Ring, Verlags-GmbH, Mainz 1999, S. 107, 108.

23 Böllinger, Lorenz, Gewalt in Paarbeziehungen, Strafsystem und Mediation – Eine psychoanalytische Grundlegung, in: Pelikan, C. (Hrsg.) Mediationsverfahren – Horizonte, Grenzen, Innenansichten, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie, Baden-Baden 1999, S. 85.

24 Siehe oben, S. 112, die Bedingungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich.

25 Pelikan, C., Stangl, W., 1994 (Fn. 19), S. 68

26 Pelikan, C., Familienmediation, in: Elke Hassemer (Hrsg.) 1997 (Fn. 7), S. 246; siehe auch Darstellung des Problems des Machtgefälles bei Nothhafft, S., Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen ?, Ein Beitrag zur Diskussion des Buches „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ von B. Bannenberg, E.G.M. Weitekamp, D. Rössner und H.-J. Kerner, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Carl Heymanns Verlag KG, Köln 2001, S. 162, 163; Pelikan, C., Stangl, W., 1994 (Fn. 19) S. 60 mit weiteren Hinweisen auf amerikanische und kanadische Literatur; Dokumentation der Fachkonferenz Täter-Opfer-Ausgleich. Perspektiven für den Täter-Opfer-Ausgleich in Mecklenburg-Vorpommern, 23.03.2000 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Güstrow, S. 50 ff.

27 Siehe graphische Darstellung eines ATA für Österreich bei Glaeser, Bernd, Mediation bei Partnergewalt, in: TOA Infodienst, S. 13, Köln 2001; Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei Gewalt in Paarbeziehungen in Deutschland anhand eines detaillierten Fallbeispiels in: Jahresbericht, Brücke e.V. München 1999, S.35 ff.

28 Pelikan, C., Stangl, W., 1994 (Fn.19), S. 67.

litisieren.²⁹ Nachdem man jahrelang durch Öffentlichmachung um eine Gleichstellung der strafrechtlichen Behandlung von Gewaltdelikten in Paarbeziehungen gerungen hat, wird durch die Anwendung des TOA eine zunehmende Rückkehr in die Privatisierung der Behandlung von Straftaten befürchtet.³⁰

Diese Kritikpunkte und Befürchtungen decken sich mit den Erfahrungen, die die Österreicherin Christa Pelikan in ihrer Forschungsarbeit zum Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen im Vergleich zum Strafverfahren gemacht hat.³¹ Da im Rahmen der Diskussion um die Vorgehensweisen bei häuslicher Gewalt Österreich oft als Vorreiter und Vorbild dient, lohnt sich auch hinsichtlich der Anwendung und Ausgestaltung des TOA ein Blick dorthin.

In der Auseinandersetzung mit der Kritik sieht sie es als unabdingbare Voraussetzung an, dass auf Seiten der Geschädigten eine bestimmte Stärke, die Verfügung über innere oder äußere Ressourcen vorhanden ist. Diese kann weiter aufgebaut, im Sinne einer Mächtigung genutzt und weiterentwickelt werden. Die Geschädigte muss aber grundsätzlich in der Lage sein, für ihre Interessen einzustehen. Auf Seiten des Täters bedarf es der grundsätzlichen Bereitschaft zur Einsicht. Nur dann kann eine Normverdeutlichung und ein interessengerechter Ausgleich gelingen.

Aufgrund geringer Fallzahlen kommt sie nicht zu repräsentativen Ergebnissen, formuliert aber Tendenzen für die Anwendung des ATA im Bereich häuslicher Gewalt:

„So finden sich Hinweise, dass bei jener Fallkonstellation, bei der die Gewalttätigkeit Ausdruck und Mittel von Macht und repressiver Kontrolle ist, der Einsatz des ATA nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen und nur mit Blick auf weitere Maßnahmen geeignet ist. Hier kann sehr leicht der Verzicht auf ein Durchziehen des strafprozessualen Programms als Bagatellisierung verstanden werden und im schlimmsten Fall die Fortsetzung der Gewalt befördern.“³²

5. Konsequenzen aus der Kritik

In einem Gutachten, das Frau Pelikan im Auftrag des Senatsamts für die Gleichstellung, Hamburg, unter dem Titel „Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen“ erstellt hat, forderte sie daher für die Etablierung des gleichlautenden Modellprojektes³³ die Umsetzung drei zentraler Punkte:³⁴

1. „Die Etablierung sorgfältiger Screening-Verfahren, um die geeigneten Fälle der ihnen angemessenen Bearbeitung zuführen zu können.“

Konkret schlägt sie Beratungsgremien für die Staatsanwaltschaft vor, die eine differenzierte Auswahl gewährleisten können, bei der Opferbelange und Bedürfnisse im Rahmen der Straftat einbezogen werden. In jedem Fall sollte eine über die Bewertung allein aufgrund der Aktenlage hinausgehende Diagnose ermöglicht werden.

2. „Die Entwicklung besonderer Organisationsformen und eines besonderen methodischen Instrumentariums zur Bearbeitung von Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen.“

Innerhalb des österreichischen ATA wurden als Reaktion auf diese Kritik im Verlauf der letzten drei bis fünf Jahre bereits spezifische Methoden und Vorgehensweisen entwickelt, um den Anforderungen gerecht zu werden. Aus dieser Entwicklung entstanden ist das sogenannte „gemischte Doppel“,³⁵ das auch in Deutschland Verbreitung gefunden hat.

Im Vergleich zur Standardmethode besteht der entscheidende Unterschied im Einsatz eines gemischtgeschlechtlichen Vermittlungsteams. Daraus ergibt sich zum einen die Möglichkeit der synchronen Fallbearbeitung in den Einzelgesprächen zu Beginn des TOA. Zum anderen können zwei Personen den Einsatz indirekter Kommunikation im Ausgleichsgespräch anbieten. In den Einzelgesprächen wird angesichts der konkreten Gewaltgeschichte erneut thematisiert, ob eine außergerichtliche Bearbeitung jeder Partei sinnvoll und wünschenswert erscheint. Es folgt eine kurze Zwischenbesprechung des Vermittlungsteams, in der geklärt wird, ob der Beschuldigte die Verantwortung übernommen hat

29 Pelikan, C., Stangl, W., 1994 (Fn. 19), S. 63.

30 Zu der Diskussion insgesamt siehe auch Wright, M., Justice for Victims and Offenders. A Restorative Response to Crime, London 1996, S. 60 ff; Grillo, T.: The Mediation Alternative: Process Danger for Women. The Yale Law Journal Band 100, 1991, S. 1545-1610, Übersetzung einer gekürzten Fassung, Mediation als Alternative? Risiken des Mediationsverfahrens für Frauen, in: STREIT 3/2001 1. Teil, S.91-101, STREIT 4/2001 2. Teil, S.140-48, hierbei geht es insbesondere um mögliche Gefahren vorgeschriebener Mediationsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtsprozessen. Der Artikel bezieht sich dabei aber auch auf „freiwillige“ Mediationsverfahren und die Problematik ungleicher sozialer Macht und geschlechtsspezifischer Sozialisation.

31 Pelikan, C., Hönisch, B., Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Ge-

waltstraftaten in Paarbeziehungen. Das Strafverfahren und der Außergerichtliche Tatausgleich., Band I, II, Wien 1999

32 Pelikan, Christa, Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen 1999, (Fn. 20), S. 21

33 Das Gutachten von Christa Pelikan ist letztlich nicht die Grundlage des seit Anfang 2001 in Hamburg laufenden Modellprojektes geworden, es basiert auf einem zweiten Gutachten, erstellt von: Rössner, D., Bannenberg, B., Weitekamp, E.G.M., Kerner, H.-J., (Fn. 36).

34 Pelikan, Christa, Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, 1999 (Fn. 20), S. 60 ff.

35 Ausführlich beschrieben von Watzke, E.: Äquilibristischer Tanz zwischen den Welten: Neue Methoden professioneller Konfliktmediation. Bonn-Godesberg 1997; eine geraffte Darstellung des Verfahrens bei: Pelikan, C., Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, 1999 (Fn. 20), S. 24 ff.

und ob die Geschädigte über die notwendigen Ressourcen zur Geltendmachung ihrer Bedürfnisse und Positionen verfügt. Der letzte Punkt, die Handlungsfähigkeit der Frau, ist besonders entscheidend. Hat sich im Einzelgespräch mit der Konfliktschlichterin ergeben, dass die Frau Angst hat oder unter Druck steht, wird die Konfliktregelung, selbst wenn die Geschädigte den TOA wünscht, abgebrochen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Konfliktregler der Meinung ist, der TOA würde den Täter in seinem Gewaltmuster bestärken.

Die KonfliktreglerInnen gehen immer mehr dazu über, vor dem endgültigen Abschluss einer Vereinbarung in einem Abstand von zwei bis drei Monaten einen zweiten Gesprächstermin anzuberaumen. Somit wird zumindest vorübergehend eine Art begleitende Kontrolle gewährleistet. Es ist wichtig hinzuzufügen, dass es sich hierbei keineswegs um eine Art Patentlösung handelt. Die Methode des gemischten Doppels wird in Teilen kritisiert und ständig weiter entwickelt.³⁶

3. „Die Entwicklung von Formen und Vorkehrungen einer ausreichenden Vernetzung für die Gewährleistung von Nach- und Weiterbetreuung von Tätern, vor allem aber von Opfern.“³⁷

Ein spezialisierter Beobachtungs- und Betreuungsknotenpunkt, wie ihn die in Österreich nach dem neuen „Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ vorgesehenen Interventionsstellen darstellen, könnte solche Aufgaben wahrnehmen.

Diese Empfehlungen aus Österreich werden in Hamburg nur teilweise umgesetzt. Das Modellprojekt basiert in seiner Konzeption überwiegend auf einem 2. Gutachten, erstellt im Auftrag des Senatsamtes für die Gleichstellung Hamburg.³⁸ Hamburg arbeitet als erstes deutsches TOA-Projekt ausschließlich im Bereich häuslicher Gewalt und nimmt erstmals eine systematische Fallerfassung und Datenauswertung vor.³⁹ Dies weckt großes Interesse, aber auch Befürchtungen.

Das Modellprojekt ist geplant für zwei Jahre, angesiedelt bei den sozialen Diensten der Justiz Hamburg, finanziert von dem Senatsamt für die Gleichstellung und hat im Januar 2001 mit der Arbeit begonnen. Arbeitskonzept ist das Co-Schlichtungsmodell in der beschriebenen Form. Hierfür wurden zwei

halbe Stellen ausgeschrieben, die mit einer Dipl.-Psychologin sowie einem Dipl. Sozialarbeiter mit Praxiserfahrungen im TOA-Bereich besetzt sind und ein gemischtgeschlechtliches Team bilden.

Im Rahmen des Modellprojekts war eine begleitende Arbeitsgruppe geplant, die die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der Koordination zwischen den beteiligten Dienststellen und Behörden bieten soll sowie eine Beobachtungs- und Kontrollfunktion innehat. Erwünscht war die Teilnahme von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, die bisher nicht sichergestellt werden konnte, da es in diesem Bereich erhebliche Widerstände gegen das Modellprojekt gab. Diese mangelnde Kooperation scheint nicht überwunden zu sein. Die Arbeitsgruppe besteht aus VertreterInnen von wissenschaftlicher Begleitung, Polizei, Staatsanwaltschaft sowie der Projektmitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.⁴⁰ Ein erstes Papier über die Vorgehensweise der Konfliktschlichtung, in das auch erste Erfahrungen und aufgeworfene Fragestellungen einfließen, zeigt ein paar interessante Entwicklungen auf.

Die Vorgehensweise scheint nach einigen Modifizierungen dem üblichen Ablauf eines Co-Schlichtungsverfahrens zu entsprechen. Interessant sind die im Laufe einer fast einjährigen Projektphase offenbar gewordenen Problemstellungen mit den daraus resultierenden Fragestellungen für die Fortführung der Arbeit.

36 Pelikan, C., Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen... 1999, (Fn. 20), S. 157 ff.

37 Pelikan, C., Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, 1999, (Fn. 20), S. 60, 61.

38 Rössner, D., Bannenberg, B., Weitekamp, E.G.M., Kerner, H.-J.: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999; ausführliche Besprechung dieses Gutachtens von Northhaft, S.: Mediation von Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen?, in: Monatsschrift für Kri-

minologie und Strafrechtsreform, Carl Heymanns Verlag, Köln 2001 sowie Marth, D., in: Neue Kriminalpolitik 1/2000, S.41 f.

39 Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Beitrages lag noch kein Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung vor, wohl aber ein Papier über die Vorgehensweise der Konfliktschlichtung, in das auch erste Erfahrungen und aufgeworfene Fragestellungen einfließen: Gorzel, T., Genegel, U., Konzept und Vorgehensweise des Projektes „Täter-Opfer-Ausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen“, Stand 21.11.01.

40 Gorzel, T., (Fn. 39) S. 5.

So wurde zum Beispiel festgestellt, dass eine Entschuldigung bei der Geschädigten als ein Ergebnis des TOA bei häuslicher Gewalt nicht die gleiche Wertigkeit hat, wie in „normalen“ TOA Verfahren.⁴¹ Entschuldigungen und Beteuerungen, dass sich alles ändern werde und Verletzungen, Demütigungen nie wieder vorkommen werden, ist ein fester Bestandteil vieler von Gewalt geprägter Beziehungen. Sie dienen oft der momentanen Beruhigung und Stabilisierung der Situation, ohne dass eine langfristige Verhaltensänderung des Täters folgt. Entschuldigungen dieser Art können kein erfolgreicher Abschluss eines TOA sein. Es wird daher empfohlen, eine Entschuldigung „in eine zeitweilige Kontrolle des Beschuldigten einzubinden, damit sie an Ernsthaftigkeit gewinnt“.⁴²

Als veränderungsnotwendig hat sich auch die relativ unbeschränkte Zulassung von verschiedenen Fallkonstellationen zum TOA erwiesen. Es scheint Gruppen von Geschädigten sowie Beschuldigten zu geben, für die ein TOA Verfahren nicht oder nur in Kombination mit weiteren Maßnahmen sinnvoll ist. Als Ausschlusskriterien auf Seiten der Beschuldigten werden genannt, die fehlende Verantwortungsübernahme sowie das Vorliegen einer Suchterkrankung. Weiter haben sich zwei Gruppen von Frauen herauskristallisiert, denen ein TOA Verfahren allenfalls als Begleitmaßnahme gerecht zu werden scheint. Einmal sind das Frauen, die einer langen Gewaltgeschichte ausgesetzt sind oder waren, zum zweiten Frauen, die während des Verfahrens eine sehr ambivalente Haltung gegenüber dem Beschuldigten zeigen oder bei denen emotionale Abhängigkeiten vermutet werden. Für die erste Fallgruppe wird diskutiert, den TOA nur parallel zu einem Gerichtsverfahren durchzuführen, für die zweite Gruppe scheint ein Beratungsprozess angezeigt, der den Frauen hilft, sich zunächst über ihre Positionen klar zu werden.⁴³

6. Haltung einzelner Interventionsprojekte

Aufgrund der bereits vorgestellten Kritikpunkte hat die überwiegende Anzahl der von uns begleiteten Interventionsprojekte eine ablehnende bis stark differenzierende Haltung zu der Anwendung des TOA bei Fällen häuslicher Gewalt eingenommen. In einigen Bundesländern bzw. Regionen liegen diesbezüglich konkrete Handlungsanleitungen vor.

Unter anderem eine ablehnende Haltung des „Berliner Interventionsprojektes BIG“⁴⁴ hat dazu geführt, dass die Berliner Senatsverwaltung für Justiz eine Richtlinie erlassen hat, die besagt, dass der TOA regelmäßig keine Anwendung finden soll bei Fällen häuslicher Gewalt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bei BIG haben ExpertInnen aus den Bereichen Soziale Dienste, Frauenhaus, Amts- und Staatsanwaltschaft, sowie Gericht und den Senatsverwaltungen für Arbeit, Soziales und Frauen sowie Justiz sechs Kriterien entwickelt, die einen Ausnahmefall kennzeichnen.⁴⁵

- Es handelt sich bei der Tat um einen einmaligen Vorfall.
- Bei der Tat handelt es sich um ein Vergehen. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind, § 12 II StGB.
- Das Opfer nimmt freiwillig an dem TOA teil.
- Das Opfer ist in der Lage, seine Rechte mündig wahrzunehmen, d.h. kein TOA bei minderjährigen oder betreuten Personen.
- Keine Durchführung eines TOA, wenn sich die geschädigte Person in einem Frauenhaus oder einer Zufluchtswohnung aufhält.
- Aktuelle familienrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Täter und Opfer oder Entscheidungen des Familiengerichts, die sich auf die Paargemeinschaft beziehen, schließen die Durchführung des TOA aus.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern standen die Landesrichtlinien für den TOA auf dem Prüfstand. Unter anderem die Stellungnahme von „CORA“⁴⁶ hat das Landesjustizministerium bewogen, unter Berücksichtigung der bekannten Kritikpunkte, die Anwendung des TOA bei häuslicher Gewalt für den Regelfall in den Richtlinien auszuschließen.

In Schleswig-Holstein wird der TOA im Zusammenhang mit Täterprogrammen kritisch diskutiert. Im Rahmen des „KIK“⁴⁷ wurden Gespräche mit ExpertInnen geführt unter der Fragestellung: „Gewalt gegen Frauen durch ehemalige oder gegenwärtige Beziehungspartner – TOA oder soziales Training für gewalttätige Männer als Lösungswege?“ Die Auswertung der Interviews hat ergeben, dass der TOA für leichte Fälle der häuslichen Gewalt, d.h. für einmalige Gewaltanwendungen als geeignet befunden wurde. Bei schweren Misshandlungen bzw. Wiederho-

41 Gorzel, T., (Fn. 39), S. 14.

42 Gorzel, T., (Fn. 39) S. 15.

43 Gorzel, T., (Fn. 39) S. 15.

44 „BIG“ – Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, siehe auch unter: www.bigberlin.org.

45 Ziffer III.5 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen staatsanwaltlicher Entscheidungen vom 28. Juni 2000.

46 „CORA“ – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern.

47 „KIK“ – Koordinierungs- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein, siehe: www.kik.schleswig-holstein.de.

lungen befürworteten die Befragten die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

Als einziges Interventionsprojekt hat HAIP Hannover⁴⁸ seit Beginn der Arbeit des Projektes eine Täter-Opfer-Ausgleichseinrichtung als festen Bestandteil in den Kooperationsverbund integriert. Hier wird der TOA bei häuslicher Gewalt seit Jahren durchgeführt. Als Abweichung von der üblichen Verfahrensweise zur Wahrung der Freiwilligkeit wird zunächst die Geschädigte angeschrieben. Die regelmäßige Durchführung eines Co-Schlichtungsverfahrens in Fällen häuslicher Gewalt ist angestrebt, wird derzeit aber noch nicht praktiziert. Als vorteilhaft wird hier erachtet, dass sich der TOA Raum bereitstellt für die Bedürfnisse der Geschädigten. In Vorgesprächen kann mit den VermittlerInnen herausgefunden werden, was die Geschädigte braucht, was ihr hilft. Dabei wird als sehr wichtig die Kooperation mit einer Frauenberatungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen erachtet. Sind die Frauen bei den Vorgesprächen nicht sicher, was sie wollen oder es stellt sich heraus, dass sie das, was sie wollen in einem TOA noch nicht fordern oder umsetzen können, wird ihnen ein Besuch der Beratungsstelle nahegelegt. Auch über ein TOA Verfahren hinaus können weitergehende Unterstützungsangebote für die Geschädigte vermittelt werden. Das TOA kann so eine gewisse Verteilerfunktion erfüllen.⁴⁹

7. Schluss

In letzter Zeit ist häufig die Tendenz zu beobachten, den Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt zunächst pauschal abzulehnen.

Liest man dann die sehr ausführlich beschriebenen Fallstudien, die Christa Pelikan im Rahmen ihrer Forschungsarbeit angefertigt hat, überraschen die Möglichkeiten der Stärkung der Geschädigten sowie der, wenn vielleicht auch nur ansatzweise, Veränderung von Machtverhältnissen während eines Vermittlungsverfahrens.

Auffallend ist die Eigenart jedes neuen Falles.⁵⁰

Physische oder psychische Gewalttaten in ehemaligen oder bestehenden Partnerschaften können sehr unterschiedliche Gestalt annehmen. Nicht hinter jedem Fall, der die Bezeichnung häusliche Gewalt trägt, verbirgt sich eine Geschichte jahrelanger systematischer Misshandlung.

Auch stellen Geschädigte sehr unterschiedliche Anforderungen und Wünsche an die Ausgestaltung von Strafverfahren.

Vor dieser Annahme ist jede Form der Pauschalierung sowohl „pro“ als auch „contra“ TOA bei häuslicher Gewalt abzulehnen. Sie hilft nicht, sondern hemmt im Gegenteil einen Diskussions- und Bearbeitungsprozess, an dessen Ende Geschädigten ein den Besonderheiten häuslicher Gewalt angepasstes Verfahren des TOA zur Verfügung gestellt werden könnte.

Ein Anschub oder die Fortsetzung des Dialoges zwischen ExpertInnen häuslicher Gewalt und KonfliktSchlichterInnen ist lohnenswert. Aus meiner Sicht hat das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchaus Vorteile anzubieten:

- Der TOA ist ein flexibles Verfahren, das in der Lage ist, unter aktiver Teilnahme der Geschädigten, auf die individuelle Situation zu reagieren.
- Der TOA bietet die Möglichkeit, die Geschädigte im Strafverfahren zu erreichen und kann ihr Handlungsmöglichkeiten eröffnen, nicht nur in Bezug auf die Erledigung der Straftat, sondern auch für die eigene Stärkung.
- Über die Kontrolle der Einhaltung von ausgehandelten Vereinbarungen, kann sich die Möglichkeit eröffnen, die Geschädigte und ihre Geschichte noch eine gewisse Zeit zu begleiten, AnsprechpartnerIn für die Geschädigte zu bleiben.

Erkennt man den TOA bei häuslicher Gewalt als Alternative zu einem Strafverfahren an, ist die Durchführung aus meiner Sicht an gewisse Voraussetzungen / Rahmenbedingungen zu knüpfen:

- Es braucht Fachleute, die über fundierte Kenntnisse in Bezug auf häusliche Gewalt verfügen.
- Die absolute Freiwilligkeit der Teilnahme sowie die Leistungsfähigkeit der Geschädigten während des gesamten Verfahrens müssen gewährleistet sein.
- Erfolg muss an der Zustimmung der Geschädigten gemessen werden. Dem liegt u.a. auch der Grundsatz der Informiertheit zugrunde. Die Geschädigte muss wissen, was ein Strafverfahren auch in Bezug auf Schadensersatz/ Schmerzensgeld bieten kann.
- Scheitert das Ausgleichsverfahren, muss die konsequente Fortführung des Strafverfahrens gewährleistet sein. Eine staatliche Sanktion ist dann unerlässlich.
- So unterschiedlich sich die eingangs erwähnten Fallstudien darstellen, gemein scheint vielen der Bedarf an Unterstützung und Stärkung der Geschädigten zu sein. Als eine entscheidende Voraussetzung ist daher die Kooperation mit einer Beratungsstelle unverzichtbar.

48 HAIP- Hannoversches InterventionsProjekt gegen Männergewalt in der Familie.

49 Gespräch mit einem KonfliktSchlichter der Waage e.V. Hannover (Fn. 21).

50 Pelikan, C. 1999, (Fn. 31).